

Schlichtungsstelle

Bericht und Antrag Nr. 288 betreffend das kirchliche Gesetz über die
Schlichtungsstelle, 2. Lesung

Luzern, 5. April 2017

Beilage
Synopsis mit Änderungen

1. Einleitung

Im Rahmen der 1. Lesung des kirchlichen Gesetzes über die Schlichtungsstelle wurde anlässlich der letzten Herbstsynode am 23. November 2016 festgestellt, dass es mit der obligatorischen Anrufung der Schlichtungsstelle zu verfahrensrechtlichen Widersprüchen kommt und im Hinblick auf die heutige 2. Lesung entsprechende Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen werden müssen. Mit diesem Hinweis gelangte der Gesetzesentwurf am 23. November 2016 in der Synode zur Abstimmung und erhielt einstimmige Zustimmung.

Der Ihnen heute vorliegende überarbeitete Gesetzesentwurf präsentiert sich im Grundsätzlichen gleich wie anlässlich der 1. Lesung mit einer wesentlichen Ausnahme jedoch, dass auf die obligatorische Anrufung der Schlichtungsbehörde nunmehr verzichtet wird. Die hierzu führenden Gründe können den nachstehenden Kommentaren zu den jeweils relevanten Bestimmungen entnommen werden. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen gemäss Bericht und Antrag Nr. 281 zur 1. Lesung vom 23. November 2016 verwiesen.

2. Inhalt

Zu den einzelnen Paragraphen, die im Hinblick auf die heutige 2. Lesung geändert wurden, sind folgende Erläuterungen anzubringen:

§ 5 Freiwilligkeit des Schlichtungsverfahrens

Da die Schlichtungsstelle keine Entscheidkompetenz hat und längst nicht alle Streitigkeiten in ein formelles Verfahren münden, ist es nicht sinnvoll, das Schlichtungsverfahren zwingend vorzuschreiben. Die Schlichtungsstelle stellt ein Angebot zur Konfliktbeilegung dar und soll freiwillig sein.

In der ersten Lesung vorliegenden kirchlichen Gesetzes war vorgesehen, dass die Anrufung der Schlichtungsstelle in einem Fall zwingend notwendig sei, nämlich wenn eine Partei eine Beschwerde an den Synodalrat (gemäss § 44 Abs. 1 lit. I KiV) erheben will. Diese zwingende Anrufung wurde im Rahmen der Überarbeitung im Hinblick auf die 2. Lesung aufgegeben. Gründe hierfür waren, dass mit dem neu möglichen Schlichtungsverfahren ein möglichst einfaches und sicheres Verfahren für die Betroffenen geschaffen werden soll. Das anfänglich vorgesehene obligatorische Schlichtungsverfahren bei Beschwerden an den Synodalrat, welches während des eigentlichen Rechtsmittelverfahrens hätte durchgeführt werden müssen, ist im Rahmen des massgeblichen verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahrens systemfremd und würde zu einer unnötigen Komplikation des Verfahrens führen. Unsicherheiten hinsichtlich Fristen, allfällige Gefahr eines Rechtsverlustes würden entstehen. Dies gilt es zu vermeiden. Das Schlichtungsverfahren ist daher freiwillig zu gestalten. Damit bleibt die freiwillige Anrufung der Schlichtungsbehörde auch in Fällen der möglichen Beschwerde an den Synodalrat möglich, allerdings hat dies vorgängig zum beschwerdefähigen Entscheid zu erfolgen.

§ 13 Nichteinigung

Abs. 3 der ursprünglichen Version wird ersatzlos gestrichen, da das anfänglich vorgesehene obligatorische Schlichtungsverfahren bei Beschwerden an den Synodalrat nunmehr aufgegeben wurde und das Schlichtungsverfahren freiwillig ist.

§ 15 Kosten

Die Anrufung der Schlichtungsstelle ist freiwillig (§ 5). Um dieses Streitbeilegungsangebot zu fördern, sind keine Verfahrenskosten zu erheben. Jede Partei trägt die Kosten für ihre eigenen Aufwendungen selber. Die Schlichtungsstelle erhebt auch keine amtlichen Kosten.

Im Rahmen der Überarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfs für die 2. Lesung und dem damit einhergehenden Wegfall des obligatorischen Schlichtungsverfahrens ist auch Absatz 2 anzupassen. In Fällen des unentschuldigten Fernbleibens einer Partei soll die Schlichtungsstelle die Möglichkeit haben, eine Kostenfolge hierfür auszusprechen. Dabei handelt es sich um eine Kannvorschrift, die damit in das Ermessen und die Kompetenz der Schlichtungsbehörde fällt. Als obere Grenze werden dabei Verfahrenskosten in der Höhe von maximal Fr. 500.-- festgelegt. Die Schlichtungsbehörde erhält damit die Kompetenz, im konkreten Einzelfall eine angemessene Lösung zu finden. Absatz 2 stellt eine Ausnahmebestimmung und Kannvorschrift zu dem in Absatz 1 festgehaltenen Grundsatz der Kostenlosigkeit des Verfahrens dar.

3. Stellungnahme des Synodalrats

Der Synodalrat erachtet es als sinnvoll auf die obligatorische Anrufung der Schlichtungsbehörde bei Beschwerden an den Synodalrat aus den vorstehend genannten Gründen zu verzichten. Dies um ein möglichst einfaches und klares Verfahren zu gewährleisten und allfällige Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Diesem Anliegen entspricht die ausschliessliche Freiwilligkeit des Verfahrens.

4. Antrag des Synodalrats

Der Synodalrat beantragt der Synode, dem beiliegenden kirchlichen Gesetz über die Schlichtungsstelle zuzustimmen.

Namens des Synodalrates
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Ursula Stämmer-Horst
Synodalratspräsidentin

Peter Möri
Synodalsekretär

Luzern, 31. Mai 2017

Kirchliches Gesetz über die Schlichtungsstelle

Luzern, 31. Mai 2017

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,
gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. c der Kirchenverfassung¹,

auf Antrag des Synodalrats,

beschliesst:

§ 1 Stellung

Die Schlichtungsstelle ist ein unabhängiges landeskirchliches Organ.

§ 2 Wahl und Konstituierung

- ¹ Die Synode wählt drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder sowie aus der Mitte der Mitglieder das Präsidium (Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident).
- ² Im Übrigen konstituiert sich die Schlichtungsstelle selbst.

§ 3 Besetzung

- ¹ Die Schlichtungsstelle amtiert in der Regel in Dreierbesetzung.
- ² Sie kann in einfachen Fällen oder aus besonderen Gründen Einerbesetzung anordnen.
- ³ Sie kann ein einzelnes Mitglied beauftragen, Abklärungen vorzunehmen.

§ 4 Zuständigkeit und Tätigwerden

- ¹ Die Schlichtungsstelle kann bei Streitigkeiten oder bei Spannungen innerhalb der Landeskirche angerufen werden.

¹ Verfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2015.

- ² Das Schlichtungsverfahren ist ausgeschlossen
 - a. bezüglich Beschlüssen der Synode und ihrer Kommissionen;
 - b. bezüglich Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung oder des Kirchgemeindeparkaments;
 - c. wenn es keine kirchliche Angelegenheit betrifft.
- ³ Die Schlichtungsstelle wird nur auf Gesuch einer Partei tätig.

§ 5 Freiwilligkeit des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig.

§ 6 Aufgaben

- ¹ Die Schlichtungsstelle vermittelt zwischen den Parteien.
- ² Sie kann den Parteien einen Einigungsvorschlag unterbreiten.
- ³ Sie kann den Parteien und Dritten Empfehlungen abgeben.
- ⁴ Sie hat keine Entscheidungsbefugnis.

§ 7 Einleitung des Verfahrens

- ¹ Im Schlichtungsgesuch sind die Gegenpartei und der Streitgegenstand zu bezeichnen. Vorhandene Unterlagen sind beizulegen.
- ² Die Schlichtungsbehörde stellt der Gegenpartei das Schlichtungsgesuch zu und lädt die Parteien unverzüglich zur Verhandlung vor.

§ 8 Verhandlung

- ¹ Die Verhandlung ist nicht öffentlich.
- ² Die Schlichtungsstelle hört die Parteien an und versucht eine Einigung herbeizuführen.
- ³ Mit Zustimmung der Parteien kann die Schlichtungsstelle weitere Verhandlungen durchführen.

§ 9 Persönliches Erscheinen und Säumnis

- ¹ Die Parteien haben persönlich zu erscheinen; sie können sich bei Verhinderung aus wichtigen Gründen vertreten lassen.
- ² Erscheint die gesuchstellende Partei unentschuldigt nicht, gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen.
- ³ Erscheint die Gegenpartei unentschuldigt nicht, nimmt die Schlichtungsstelle Nichteinigung an.

§ 10 Abklärungen

- ¹ Die Schlichtungsstelle kann formlos Abklärungen vornehmen.
- ² Die kirchlichen Behörden haben der Schlichtungsstelle auf deren Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Vertraulichkeit des Verfahrens

Die Aussagen der Parteien dürfen nicht protokolliert und nur in der Schlichtungsverhandlung oder für die Ausarbeitung eines Einigungsvorschlags verwendet werden.

§ 12 Einigung

- ¹ Kommt eine Einigung zustande, protokolliert die Schlichtungsstelle deren Inhalt. Sie lässt die Parteien das Protokoll unterzeichnen.
- ² Die Einigung der Parteien hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids, wenn die Schlichtungsstelle dies im Protokoll vermerkt.
- ³ Jede Partei erhält ein Exemplar des Protokolls.

§ 13 Nichteinigung

- ¹ Kommt keine Einigung zustande, hält dies die Schlichtungsstelle im Protokoll fest.
- ² Jede Partei erhält ein Exemplar des Protokolls.

§ 14 Einigungsvorschlag

- ¹ Die Schlichtungsstelle kann den Parteien einen schriftlichen Einigungsvorschlag unterbreiten. Er kann eine kurze Begründung enthalten.
- ² Der Einigungsvorschlag kann vorsehen, dass er bei seiner Annahme die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids hat.
- ³ Der Einigungsvorschlag gilt als angenommen, wenn ihn keine Partei innert 14 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung ablehnt. Die Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen; sie bedarf keiner Begründung.
- ⁴ Wird der Einigungsvorschlag abgelehnt, gilt § 13.

§ 15 Kosten

- ¹ Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos. Es werden keine Parteikosten vergütet.
- ² Erscheint eine Partei unentschuldigt nicht zur Schlichtungsverhandlung, können ihr Verfahrenskosten bis 500 Franken auferlegt werden.

§ 16 Ergänzendes Recht

Im Übrigen gelten für das Verfahren vor der Schlichtungsbehörde sinngemäss die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

§ 17 Inkrafttreten

- ¹ Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.
- ² Es ist zu veröffentlichen und untersteht dem fakultativen Referendum.

Namens der Synode
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Norbert Schmassmann
Synodepräsident

Martha Schärli
Synodesekretärin

Peter Laube
Synodesekretär

Synopse - Verfassungsrevision Schlichtungsstelle 2. Lesung

Synodebeschlüsse 1. Lesung	2. Lesung
<p>§ 5 Notwendigkeit des Schlichtungsverfahrens</p> <p>1 Die Schlichtungsstelle muss angerufen werden, bevor eine Beschwerde an den Synodalrat nach § 44 Abs. 1 lit. 1 der Kirchenverfassung erhoben werden kann.</p> <p>2 In den übrigen Fällen ist das Schlichtungsverfahren freiwillig.</p>	<p>§ 5 Freiwilligkeit des Schlichtungsverfahrens</p> <p>Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig.</p>
<p>§ 13 Nichteinigung</p> <p>1 Kommt keine Einigung zustande, hält dies die Schlichtungsstelle im Protokoll fest.</p> <p>2 Jede Partei erhält ein Exemplar des Protokolls.</p> <p>3 Die Frist für eine Beschwerde an den Synodalrat beginnt am Tag nach der Zustellung des Protokolls an die beschwerdeführende Partei.</p>	<p>§ 13 Nichteinigung</p> <p>1 Kommt keine Einigung zustande, hält dies die Schlichtungsstelle im Protokoll fest.</p> <p>2 Jede Partei erhält ein Exemplar des Protokolls.</p>
<p>§ 15 Kosten</p> <p>1 Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos. Es werden keine Parteikosten vergütet.</p> <p>2 Erscheint beim obligatorischen Schlichtungsverfahren (nach § 5 Abs. 1) eine Partei unentschuldigt nicht zur Schlichtungsverhandlung, können ihr Verfahrenskosten bis 500 Franken auferlegt werden.</p>	<p>§ 15 Kosten</p> <p>1 Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos. Es werden keine Parteikosten vergütet.</p> <p>2 Erscheint eine Partei unentschuldigt nicht zur Schlichtungsverhandlung, können ihr Verfahrenskosten bis 500 Franken auferlegt werden.</p>